

# **Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung zum Zwecke von Freistellungstagen**

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.,  
Peter-Müller-Straße 16, 40468 Düsseldorf  
einerseits,

der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

und der

IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main  
andererseits,

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. fachlich für die Unternehmen aller Rechtsformen, die wohnungs- oder immobilienwirtschaftliche Leistungen erbringen, sowie für die Verbände der Wohnungswirtschaft, soweit der Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung und unabhängig von der Anzahl der gemäß § 8 SGB IV geringfügig

Beschäftigten in der Regel mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Unterhalb dieser Grenze können Arbeitgeber und Betriebsrat/Beschäftigte die Anwendung dieses Tarifvertrages vereinbaren.

3. persönlich für alle Beschäftigten, die dem persönlichen Anwendungsbereich des Manteltarifvertrages oder des Vergütungstarifvertrages für die Beschäftigten in der Deutschen Immobilienwirtschaft angehören.

## **§ 2 Umwandlung**

1. Beschäftigte mit Ausnahme der Auszubildenden haben nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses das Recht, mit Beginn des folgenden Kalenderjahres Teile des 13. Monatsgehalts in bis zu drei freie Tage umzuwandeln.
2. Teilzeitarbeitnehmer/innen, die einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten, haben Anspruch auf Umwandlung von einem Tag, Arbeitnehmer/innen, die drei oder vier Tage in der Woche arbeiten, auf bis zu zwei Tage, Arbeitnehmer/innen, die fünf oder mehr Tage arbeiten, auf bis zu drei Tage.

Maßgeblich ist die Zahl der vereinbarten Arbeitstage zu Beginn des Kalenderjahres. Bei unregelmäßiger Zahl der wöchentlichen Arbeitstage zählt die zu erwartende durchschnittliche Zahl an Arbeitstagen (kaufmännische Auf- und Abrundung).

## **§ 3 Geltendmachung**

1. Die Beschäftigten haben die Inanspruchnahme des Umwandlungsanspruchs dem Arbeitgeber bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres schriftlich mitzuteilen.

2. Die freien Tage sind wie Urlaub gemäß § 7 MTV zu beantragen und können mit Urlaub kombiniert werden.
3. Die Umwandlung erfolgt durch Reduzierung der Sonderzahlung gemäß § 8 Abs. 1 MTV (13. Monatsgehalt) nach folgenden Maßgaben:
  - a) Die für die freien Tage genutzten Arbeitsstunden werden mit der Stundenvergütung gemäß dem jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag für die Beschäftigten der deutschen Immobilienwirtschaft von der Sonderzahlung gemäß § 8 Abs. 1 MTV abgezogen.
  - b) Können die freien Tage zum Beispiel wegen
    - Ausscheidens aus dem Unternehmen,
    - Langzeiterkrankung bis Ende des Kalenderjahres,
    - Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz,
    - Elternzeit,
    - Pflegezeit,
    - sonstiger Fälle des unverschuldeten Ruhens des Arbeitsverhältnissestatsächlich nicht in Anspruch genommen werden, wird die Sonderzahlung gemäß § 8 Abs. 1 MTV insoweit nicht reduziert.
  - c) In Fällen der Umgruppierung oder des Berufsjahressprungs im Kalenderjahr werden für die Berechnung die Stundenvergütungen zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der freien Tage maßgeblich sind.
  - d) Ist eine Verrechnung mit dem 13. Monatsgehalt nicht möglich, ist eine Verrechnung mit der letzten Vergütung für das maßgebliche Kalenderjahr vorzunehmen. Ist das nicht möglich, kann der Betrag zurückgefordert werden.

#### **§ 4 Abgeltung von Urlaub**

Damit kein Urlaub verfällt, können im gegenseitigen Einvernehmen auf Antrag des/der Beschäftigten pro Kalenderjahr maximal drei über den gesetzlichen Anspruch gemäß §§ 1, 3 Bundesurlaubsgesetz hinausgehende Urlaubstage (berechnet auf eine Fünf-Tage-Woche) in Geld abgegolten werden. Dabei ist das Erholungsbedürfnis der/des Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Evaluation**

Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam die Auswirkungen der Inanspruchnahme der in diesem Tarifvertrag vereinbarten Freistellungszeiten evaluieren. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden die Tarifvertragsparteien gegebenenfalls über Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe sprechen. Die Evaluierungsphase beträgt 36 Monate ab dem 01.01.2024.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Kündbarkeit**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026 gekündigt werden. Eine Nachwirkung findet nicht statt.

Düsseldorf, den 14.06.2023



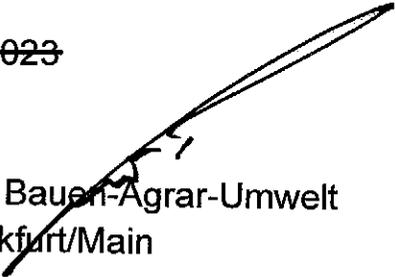
Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V.  
Düsseldorf

Berlin, den 28.06.2023



ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand, Berlin

Frankfurt, den ~~21.06.2023~~



Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand, Frankfurt/Main